

## **Mitteilungsblatt der Universität Kassel**

---

### **Inhalt**

	Seite
1. Ordnung zur Vergabe von Stipendien für Promovierende der Universität Kassel	2504

#### **Impressum**

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstrasse 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Personalabteilung – Personalentwicklung, Weiterbildung, Organisation und Innerer Dienst

Dorothea Gobrecht

E-Mail: [gobrecht@uni-kassel.de](mailto:gobrecht@uni-kassel.de)

[www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt](http://www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt)

Erscheinungsweise: unregelmäßig

## Ordnung zur Vergabe von Stipendien für Promovierende der Universität Kassel

### Präambel

Durch die Vergabe von Promotionsstipendien sollen herausragende Absolventinnen und Absolventen aller Fachbereiche gefördert und stipendienfinanzierte Promotionen an der Universität Kassel attraktiv gestaltet werden. Durch die persönliche Förderung sollen die Rahmenbedingungen innerhalb der Phase der wissenschaftlichen Qualifikation verbessert und qualitativ hochwertige Forschungsbeiträge erzielt werden. Die neu eingeführte Vergabe von Abschlussstipendien unterstützt den Abschluss von Promotionen. Dadurch sollen insbesondere Promovierende mit dem Ziel des Nachteilsausgleichs gefördert werden. Die Stipendien tragen zur Umsetzung des geltenden Konzepts zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses vom 8. Oktober 2012 bei.

### Grundsätze

#### I. Promotionsstipendien

##### § 1

Die Vergabe von Promotionsstipendien erfolgt in der Regel für zwei Jahre. Die Auszahlung im zweiten Jahr ist nur nach Abgabe eines Zwischenberichts möglich. Für die Bewilligung ggfs. im dritten Jahr ist ebenfalls ein Zwischenbericht notwendig.

##### § 2

Eine intensive Betreuung der Doktorarbeit bei Bewilligung eines Promotionsstipendiums wird vorausgesetzt.

##### § 3

Die Altersgrenze für die erste Gewährung eines Promotionsstipendiums ist in der Regel 35 Jahre. Jedes Kind erhöht die Altersgrenze um ein Jahr. Die Altersgrenze kann sich insbesondere verlängern bei Vorliegen einer Berufsausbildung oder eines zweiten Bildungsweges vor dem Studium.

##### § 4

Bei Geburt eines Kindes ist auf Antrag eine Verlängerung des Promotionsstipendiums um ein halbes Jahr möglich.

##### § 5

- (1) Das Promotionsstipendium beträgt monatlich 1.100 €.
- (2) Bei Kindern gibt es einen Betreuungszuschlag von monatlich maximal 200 €. Betreuungskosten müssen nachgewiesen werden.

##### § 6

Der mögliche Zuverdienst wird begrenzt auf maximal 6.000 € pro Jahr.

## II. Abschlussstipendien

### § 7

Die Vergabe von Abschlussstipendien erfolgt für maximal sechs Monate.

### § 8

(1) Die Promotionsstipendien-Kommission entscheidet nach der Aussicht, innerhalb der beantragten Dauer tatsächlich zu einer erfolgreichen Einreichung der Dissertation zu kommen.

(2) Daneben soll das Ziel des Nachteilsausgleiches für Promovierende Anwendung finden. Kriterien eines Nachteilsausgleichs können insbesondere sein:

1. die Belastung mit promotionsfernen Dienstaufgaben bei Drittmittelbediensteten,
2. die vorangegangenen Beschäftigungsverhältnisse,
3. besondere Belastungen etwa durch Krankheit, Behinderung oder Kindererziehung oder
4. die Promotion erfolgt in Bereichen mit niedrigem Frauenanteil.

Der Nachteilsausgleich darf nicht bereits durch gleichartige Förderinstrumente der Hochschule erfolgt sein.

### § 9

(1) Das Abschlussstipendium beträgt monatlich 1200 €.

(2) Bei Kindern gibt es einen Betreuungszuschlag von monatlich maximal 200 €. Betreuungskosten müssen nachgewiesen werden.

### § 10

Ein Abschlussstipendium kann nicht gewährt werden, wenn die Stipendiatin/der Stipendiat im gleichen Zeitraum eine andere Förderung (aus öffentlichen Mitteln) erhält.

### § 11

Der mögliche Zuverdienst wird begrenzt auf maximal 3.000 € im geförderten Zeitraum.

## Verfahren

### § 12

(1) Das Präsidium ernennt für drei Jahre eine Promotionsstipendien-Kommission.

(2) Ihr gehören der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, der oder die für den wissenschaftlichen Nachwuchs zuständig ist, mindestens drei Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Bedienstete oder ein wissenschaftlicher Bediensteter, eine Stipendiatenvertreterin oder ein Stipendiatenvertreter an.

(3) Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin hat den Vorsitz der Promotionsstipendien-Kommission.

(4) Die Promotionsstipendien-Kommission entscheidet über die Vergabe von Stipendien nach Qualität und Erfolgsaussichten des Promotionsvorhabens.

### § 13

Die Promotions- und Abschlussstipendien werden öffentlich auf der Website der Hochschule ausgeschrieben.

#### § 14

Anträge für die Promotionsstipendien müssen enthalten:

1. ein kurzes Anschreiben mit der Begründung der Bewerbung,
2. ein Ausdruck des Online-Anmeldeformulars,
3. eine für wissenschaftliche Laien verständliche Zusammenfassung des Promotionsvorhabens von maximal 3.000 Zeichen,
4. ein Exposé der geplanten Dissertation,
5. soweit vorhanden, eine Darlegung der Einbettung des Vorhabens in Arbeitszusammenhänge (z.B. Promotionskolleg, Arbeitsgruppen),
6. ein Gutachten des Betreuers oder der Betreuerin,
7. einen tabellarischen Lebenslauf,
8. die letzten Hochschulzeugnisse einschließlich Abiturzeugnis in einfacher Kopie,
9. Nachweis über die Einkünfte der Antragstellerin/des Antragstellers,
10. Bescheinigung über die Annahme als Doktorandin/Doktorand der Universität Kassel,
11. soweit vorhanden, eine Betreuungsagenda gem. dem Konzept zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses vom 8. Oktober 2012.

#### § 15

Die Anträge für die Promotionsstipendien werden nach formaler Vorprüfung der Förderungsvoraussetzungen dem zuständigen Fachbereich mit der Bitte um Erstellung eines Zweitgutachtens übersandt. Der Dekan oder die Dekanin benennt einen Gutachter oder eine Gutachterin. Damit soll die Verantwortung der Fachbereiche für Promotionen deutlich werden.

#### § 16

Anträge für die Abschlussstipendien müssen enthalten:

1. ein kurzes Anschreiben mit der Begründung der Bewerbung,
2. ein Ausdruck des Online-Anmeldeformulars,
3. ein Exposé des Promotionsvorhabens mit Angaben zum Stand der Dissertation und detailliertem Zeit- und Arbeitsplan für die Fertigstellung der Dissertation,
4. eine Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers der Promotion mit der Bewertung des Vorhabens und der Einschätzung eines voraussichtlichen Abschlusses,
5. einen tabellarischen Lebenslauf,
6. die letzten Hochschulzeugnisse einschließlich Abiturzeugnis in einfacher Kopie,
7. Nachweis über die Einkünfte der Antragstellerin/des Antragstellers,
8. Bescheinigung über die Annahme als Doktorandin/Doktorand der Universität Kassel,
9. in der Regel eine Betreuungsagenda gem. dem Konzept zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses vom 8. Oktober 2012.

#### § 17

Die Promotionsstipendien-Kommission entscheidet nur bei Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen sowie im Falle des Promotionsstipendiums des Zweitgutachtens des Fachbereichs.

#### § 18

Die Antragstellerinnen und Antragsteller erhalten über die Bewilligung einen schriftlichen Bescheid der Promotionsstipendien-Kommission.

### § 19

(1) Das Promotions- und Abschlussstipendium wird nur ausgezahlt, wenn die jeweilige Doktorandin oder der Doktorand durch den zuständigen Promotionsausschuss zur Promotion angenommen worden ist.

(2) Das Promotions- oder Abschlussstipendium soll nur ausgezahlt werden, wenn die jeweilige Doktorandin oder der Doktorand eine Betreuungsagenda gem. dem Konzept zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses vom 8. Oktober 2012 mit ihrer Betreuerin oder ihrem Betreuer abgeschlossen haben.

### § 20

Im Rahmen des Promotionsstipendiums gibt es jährlich einen Zuschuss bis zu 500 € für eine aktive Teilnahme mit einem Vortrag oder Poster an einer Tagung/Konferenz gegen Nachweis der Kosten.

### § 21

Für die Weiterförderung im zweiten und ggfs. dritten Jahr reichen die Stipendiatinnen oder Stipendiaten des Promotionsstipendiums einen Zwischenbericht und ein Gutachten der betreuenden Professorin oder des Professors spätestens zwei Monate vor Ablauf der laufenden Förderung ein. Auf dieser Grundlage entscheidet die Promotionsstipendien-Kommission über eine Weiterförderung.

### § 22

(1) Nach Ablauf der Förderzeit des Promotions- bzw. des Abschlussstipendiums ist innerhalb von vier Wochen ein Bericht abzugeben, der den Stand der Dissertation dokumentiert. Sofern in diesem Zeitraum eine Abgabe der Dissertation noch nicht erfolgt ist, ist eine Stellungnahme der Betreuerin oder der Betreuers zu den Gründen erforderlich.

(2) Spätestens nach Abschluss oder bei Abbruch der Promotion informiert die Stipendiatin oder der Stipendiat die Promotionsstipendien-Kommission über die Ergebnisse und ggf. die Gründe für den Abbruch in Form einer kurzen Zusammenfassung, verbunden mit einer Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers.

### § 23

Diese Ordnung zur Vergabe von Stipendien für Promovierende tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität in Kraft und ersetzt die Ordnung zur Vergabe von Promotions-Stipendien vom 26. September 2005.

Beschlossen vom Präsidium der Universität Kassel am 29. Oktober 2012